



Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 1159, 1. Änderung

- Gewerbegebiet Döhrbruch

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 1159, 1. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1159 werden wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1159; das ist die Fläche zwischen Rutenbergstraße, Bundesstraße 65, Lange-Hop-Straße und Döhrbruch.

§ 2

Die bisherigen Gewerbegebiete werden auf die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert am 22. April 1993 umgestellt (§ 1 Abs. 3 BauNVO). Im östlichen Gewerbegebiet an der Lange-Hop-Straße sind nur Betriebe zulässig, die hinsichtlich ihres Störungsgrades auch in Mischgebieten im Sinne von § 6 BauNVO zulässig wären (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

§ 3

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Einzelhandelsnutzungen Lebensmittel, Textil, Bekleidung, Schuhe, Drogerieartikel, Papier- und Schreibwaren, Sportartikel, Unterhaltungselektronik ausgeschlossen. Der Verkauf an Endverbraucher kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn er nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht (1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

Hinweise

1. Für diesen Bebauungsplan gelten
 - die **Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

2. In den textlichen Festsetzungen verwendete Abkürzungen

BauNVO Baunutzungsverordnung

Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planung Ost
Hannover, 25.3.2003
Im Auftrag

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover, 27.3.2003
Im Auftrag

Schulze Wischeler

Heesch

Dipl. Ing.

Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

2. Auslegungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt. (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. am bekannt gemacht worden.

Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. (§ 215 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. (§ 215 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)